

SH_OBERGERICHT 10/2023/17 vom 19. März 2024

Sh Obergericht, 2024-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_10_2023_17

FR: SH_OBERGERICHT 10/2023/17 du 19 mars 2024

IT: SH_OBERGERICHT 10/2023/17 del 19 marzo 2024

Regeste

Missbräuchlichkeit der Kündigung; Störung des Hausfriedens – Art. 271 Abs. 1 OR. | Der Wunsch der Vermieterschaft, den Hausfrieden unter der Mieterschaft wiederherzustellen, stellt ein objektives, ernsthaftes und schützenswertes Interesse dar (E. 2.3.1). Entschliesst sich die Vermieterin mit dem Ziel der Wahrung des Hausfriedens zur Kündigung gegen einen oder mehrere Mieter, so darf sie sich bei der Auswahl des Mieters oder der Mieter nicht durch sachfremde Motive leiten lassen. Es besteht aber keine Pflicht der Vermieterin, den Störer unter der Mieterschaft bzw. die Ursache der Störung des Hausfriedens zu erforschen (E. 2.3.1). OGE 10/2023/17 vom 19. Mürz 2024 Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

Volltext

Schaffhausen Obergericht 19.03.2024 10/2023/17 Schaffhouse Obergericht 19.03.2024 10/2023/17 Sciaffusa Obergericht 19.03.2024 10/2023/17

Missbräuchlichkeit der Kündigung; Störung des Hausfriedens – Art. 271 Abs. 1 OR. | Der Wunsch der Vermieterschaft, den Hausfrieden unter der Mieterschaft wiederherzustellen, stellt ein objektives, ernsthaftes und schützenswertes Interesse dar (E. 2.3.1).

Entschliesst sich die Vermieterin mit dem Ziel der Wahrung des Hausfriedens zur Kündigung gegen einen oder mehrere Mieter, so darf sie sich bei der Auswahl des Mieters oder der Mieter nicht durch sachfremde Motive leiten lassen. Es besteht aber keine Pflicht der Vermieterin, den Störer unter der Mieterschaft bzw. die Ursache der Störung des Hausfriedens zu erforschen (E. 2.3.1).

OGE 10/2023/17 vom 19. Mürz 2024

Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

Schaffhausen Obergericht Schaffhouse Obergericht Sciaffusa Obergericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.